

**Gerichtlich-Psychiatrisches Kuriosum.**  
**(Ein Beitrag zur „Freiheitsberaubung“ Geisteskranker.)**

Von

**E. Meyer-Königsberg Pr.**

*(Eingegangen am 13. November 1924.)*

Im Juli 1922 bat mich eine Frau X. um Aufnahme ihres Mannes in die Nervenklinik. Derselbe (Hotelbesitzer) trinke vor allem seit 1—2 Jahren unmäßig, sei oft im Geschäft betrunken, skandaliere, werde gewalttätig, verschwende unsinnig. Er leide hin und wieder an epileptischen Anfällen. Vor 3 Jahren habe sie sich schon wegen ähnlicher Verhältnisse von ihrem Manne scheiden lassen wollen, habe die Klage aber auf seine Bitte zurückgezogen. Da die Frau erklärte, freiwillig werde ihr Mann die Klinik nie aufsuchen, wies ich sie an den Gerichtsarzt Herrn Professor *Nippe*. Daraufhin wurde X. am 7. VIII. 1922 von der Polizei mit der schriftlichen Erklärung: „Laut gerichtsärztlichem Beschuß“ in die Klinik gebracht, wozu nachfolgende Zeugnisse von Professor *Nippe* eingingen:

1. „Der Hotelbesitzer X. ist heute von mir untersucht worden, gegen ihn ist der Antrag auf Entmündigung gestellt wegen Trunksucht. Die Untersuchung durch mich hat ergeben, daß er nicht ein schwerer Trinker ist, sondern auch als Epileptiker geisteskrank ist. Infolge seiner Geistesstörung, die sich in unbegründetem Eifersuchtwahn, schweren Erregungszuständen äußert, ist er sich selbst und anderen gefährlich und er bedarf daher der sofortigen Aufnahme in die Universitäts-Nervenklinik.“

Einer erneuten Untersuchung durch mich vorher bedarf es nicht. Ich bitte vielmehr das zuständige Polizeirevier, Herrn X. sofort der Universitäts-Nervenklinik zuzuführen.

Mit der vorgeschriebenen dienstlichen Versicherung . . .

Institut für Gerichtliche Medizin der Albertus-Universität . . .

2. „Montag, den 7. VIII. d. J. habe ich den Hotelbesitzer X. in seinem Hause untersucht. Er war nachmittags um 5 Uhr in stark angetrunkenem Zustande, gab auch zu, einige Glas Bier und einige Schnäpse getrunken zu haben. Er bot auch körperlich eine Reihe Zeichen schwerer chronischer Trunksucht, Zittern der Hände, Lidflattern, Zittern der herausgestreckten Zunge. Die Herzähnlichkeit war stark beschleunigt, es bestand Rachen- und Magenkatarrh. Druck auf die Muskeln der Arme wurde als sehr schmerhaft empfunden. Es bestand also auch Polyneuritis alcoholica. Er erwies sich seinem Trunk gegenüber völlig uneinsichtig, beschuldigte seine Frau, von der er kurz vorher noch erzählt hatte, daß sie sich ihm verweigere und überhaupt durchaus kalt sei, ehebrecherischer Handlungen. Als ich die Unterredung abbrach und mit seiner Frau im Geschäftsräum des Hotels Rücksprache hielt, stürzte er mehrere große Schnäpse ganz schnell hinunter und fuhr dann selbst kutschierend wie ein Rasender mit einem Hotelwagen die Straßen weg. Nach diesem Befunde und nach Kenntnis der Vorgeschiedene mußte ich zu der Annahme kommen, daß X. ein ganz schwerer Alkoholist ist, der sich und anderen gefährlich werden kann, zudem die durch die Trunkenheit hervorgerufene Übererregbarkeit durch eine vorhandene Epilepsie sicherlich gesteigert wird. Ich

habe deshalb seine Überführung in die Universitäts-Nervenklinik für notwendig erachtet.

Der Gerichtsarzt“ . . .

X. zeigte bei der Aufnahme gedunenes und gerötetes Gesicht und roch nach Alkohol. Ebenso waren die sichtbaren Schleimhäute stark gerötet, es bestand Zittern der Augenlider, der Zunge, die stark belegt war, der Hände, Druckempfindlichkeit der großen Nerven und Muskeln an den Beinen. An der Zunge befanden sich alte Bißnarben. X. gab zu, daß er öfters stark trinke, das bringe das Geschäft so mit sich. Auch sei seine Frau schuld daran mit ihrer Nervosität und geschlechtlichen Kühle. Gewalttätigkeiten u. dgl. bestritt er. Im Sommer d. J. sei er von seinem Hausarzt in ein Sanatorium geschickt, getrunken habe er dort auch. An Krämpfen leide er in größeren Abständen seit dem 16. Lebensjahr. Die Prüfung des Gedächtnisses ergab erhebliche Herabsetzung der Merkfähigkeit.

Bald trat bei X. eine gewisse Einsicht für die Folgen des Alkoholmißbrauches und das Verhältnis zu seiner Frau ein. Er erholte sich körperlich sehr, war tageweise für sein Hotel beurlaubt. Dabei trank X. wieder und es trat bei der Rückkehr in die Klinik ein ausgesprochen epileptischer Anfall ein. Zeitweise war X. dann wieder sehr einsichtslos. Am 31. X. 1923 wurde er mit Zustimmung der Polizei beurlaubt; soll nach Feststellung in der Folgezeit wieder viel trinken.

Das ist die klinische Beobachtung in kurzen Zügen. Inzwischen ereignete sich folgendes:

Die Verwandten von X. hielten seine Verbringung und Festhaltung in der Klinik für ungerecht und nahmen einen Anwalt. Dieser wandte sich an mich. Ich erklärte ihm, daß unsere Beobachtung die Zeugnisse von Herrn Professor *Nippe*, die ich ihm vorlas, durchaus bestätige, daß bei X. Gemeingefährlichkeit und Beschränkung der Geschäftsfähigkeit vorliege, daß ich ihn daher pflichtgemäß nicht entlassen könne. Wenn X. bisher von der Polizei nicht für gemeingefährlich erklärt sei, so beruhe das darauf, daß ich das möglichst lange im Interesse des Kranken vermeiden wolle. Er, als Anwalt, handele gegen dies Interesse seines Mandanten, wenn er die Sache an die Staatsanwaltschaft bringe, denn dann werde X. unzweifelhaft für gemeingefährlich erklärt, seine Entlassung dadurch sehr erschwert, auch werde er später auf der Liste der polizeilich gemeldeten Geisteskranken stehen. Der Anwalt schien kein Verständnis hierfür zu haben. Er wandte sich vielmehr an die *Regierung* (12. VIII. 1922), die ihn belehrte, daß sie keine Befugnisse zum Eingreifen der Klinik gegenüber habe, deren Direktor vielmehr nach bester wissenschaftlicher Überzeugung und bestem Gewissen handeln müsse, unter eigener strafrechtlicher Verantwortlichkeit und alleiniger Aufsicht durch den Kurator der Universität. Im übrigen sei der Standpunkt der Regierung der, daß die Festhaltung eines unbeschränkt geschäftsfähigen Mannes gegen seinen Willen sich nur dann rechtfertige, wenn seine Gemeingefährlichkeit festgestellt und der Polizeibehörde zur Kenntnis gebracht sei, so daß diese die zwangsweise Unterbringung anordne oder die Festhaltung billige. Unter dem 16. VIII. 1922 schrieb weiter die *Staatsanwaltschaft*, die Rechtsanwälte hätten gegen mich Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung erstattet. Sie erblickten diese in der Zurückhaltung des X. wider seinen Willen in der Nervenklinik. Sie ersuche um gefl. tunlichst umgehende Äußerung, auf Grund welcher Unterlage bzw. gesetzlichen Bestimmung ich zur zwangsweisen Festhaltung des X. glaube berechtigt zu sein.

In meiner Antwort bemerkte ich, daß X. am 7. VIII. 1922 mit den Zeugnissen von Professor *Nippe*, die ich in Abschrift beilegte, mit Hilfe der Polizei auf Veranlassung seiner Ehefrau aufgenommen sei. Die Untersuchung wie die weitere Beobachtung hätten das Urteil von Professor N. durchaus bestätigt. Es unterliege keinem Zweifel, daß X. ein schwerer Trinker (die Untersuchung habe eine Reihe

körperlicher Zeichen dafür ergeben) und zugleich Epileptiker sei, der auch eine gewisse Urteils- und Willensschwäche zeige, somit auch nur beschränkt geschäftsfähig sei und infolge der Trunksucht für die Umgebung gefährlich erscheine. Her vorzuheben sei noch, daß Frau X., wie der Ehemann bestätige, vor 3 Jahren Antrag auf Ehescheidung stellen wollte. Nach Angabe der Frau habe der Ehemann sie damals mit dem Revolver bedroht.

„Nach allem habe ich die Entlassung von X. im Interesse des Kranken wie der Familie ablehnen müssen, da er als gemeingefährlich anzusehen ist und, außerdem in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, der Klinik- bzw. Anstaltpflege bedarf.“

Die Frau habe den Antrag auf Entmündigung wegen Trunksucht gestellt<sup>1)</sup>. Im übrigen wolle sie, da ihr Mann ihr jetzt Enthaltsamkeit versprochen habe, in nicht zu langer Zeit seine Entlassung versuchen.

In denselben Tagen hat der Anwalt beim *Landgericht* folgenden *Beschluß* erwirkt.

1. In Sachen des Hotelbesitzers X., zurzeit in der Universitäts-Nervenklinik Antragsteller, vertreten durch die Rechtsanwälte . . . gegen den Direktor der Universitäts-Nervenklinik Geheimrat M., Antragsgegner, wird auf Antrag im Wege der einstweiligen Verfügung ohne vorgängige mündliche Verhandlung gemäß §§ 941, 91 ZPO., 823 BGB. angeordnet: Der Antragsgegner wird verurteilt, den Antragsteller aus der Nervenklinik sofort aus der Nervenklinik zu entlassen und die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Gegenstandes zu 1. wird auf 50000.— M. festgesetzt.

Königsberg Pr., den 17. VIII. 1922.

*Landgericht.*

Unter der beglaubigten Abschrift des Beschlusses fand sich die Bemerkung des Anwalts an den Gerichtsvollzieher vom 18. VIII. 1922, daß unbedingt sofortige Zustellung und Vollstreckung erbeten würde, die Entlassung müsse noch heute erfolgen. Was sich daraus ergab, schildert am einfachsten mein Schreiben an den Landgerichtspräsidenten vom 22. VIII. 1922:

„Euer Hochwohlgeboren erlaube ich mir, nachfolgende Angelegenheit zur Kenntnis zu bringen:

Am 7. VIII. 1922 wurde der Hotelbesitzer X. mit den in Abschrift beiliegenden Zeugnissen von Herrn Professor Nippe mit Hilfe der Polizei auf Veranlassung seiner Ehefrau in die Universitäts-Nervenklinik aufgenommen. Seine Anwälte betrieben auf Veranlassung des Kranken wie dessen Verwandten seine Entlassung. Dieselbe wurde mündlich von mir abgelehnt (den Anwälten wurden dabei die Zeugnisse von Professor N. bekanntgegeben) mit der gleichen Begründung, wie ich sie unter dem 17. VIII. an den Herrn Oberstaatsanwalt sandte, bei dem die Anwälte sich beschwert hatten (Abschrift liegt bei).

Am 19. VIII. 1922 früh erschien ein Gerichtsvollzieher in der Klinik, der sehr eilig erklärte, er müsse Herrn X. herausholen, er habe keine Zeit zu warten, er habe hier eine Zustellung des Gerichts an den Direktor der Klinik, da sei nichts bei zu machen, er müsse den Kranken sofort mitnehmen. Er zeigte dann beiliegenden Beschuß und überreichte ihn mir und verlangte, obwohl ich ihm erklärte, daß der Kranke ihm nicht mitgegeben werde, hineingelassen zu werden, und forderte schließlich die Erklärung, daß der Direktor dagegen Gewalt anwende. Er ging dann ab, um polizeiliche Hilfe zu holen. Inzwischen läuteten die Rechtsanwälte an und fragten, ob X. dem Gerichtsvollzieher mitgegeben sei. Worauf ich ihnen erklärte, daß das nicht geschehen sei und daß ich gegen dieses unerhörte Verfahren jede mögliche Beschwerde einlegen würde. Nach telefonischer Be-

<sup>1)</sup> Wurde später zurückgezogen.

sprechung mit Herrn Professor *Nippe* wandte sich dieser an das Polizeipräsidium, um polizeiliches Eingreifen zu verhindern. Inzwischen erschien der Gerichtsvollzieher mit einem Polizeibeamten. Ersterer erklärte, nicht warten zu wollen, obwohl ihm gesagt wurde, daß die Polizei gleich dem Polizeibeamten Weisung erteilen würde, sondern drängte in unverständiger Weise fortwährend auf Eingreifen des Polizisten, obwohl er zugeben mußte, daß ihm ein solcher Fall noch nie vorgekommen sei. Mittlerweile wurde der Polizist von dem Polizeirat L. beschieden, nichts zu unternehmen, da X. von Herrn Professor *N.* jetzt für *polizeilich* gemeinfährlich erklärt sei.

Mir ist bewußt, daß Euer Hochwohlgeboren richterliche Entscheidungen zu beanstanden nicht in der Lage sind. Ich halte aber doch den vorliegenden Beschuß, der meines Wissens noch nie bisher ergangen ist, für prinzipiell so einschneidend und bedenklich, daß ich die Aufmerksamkeit darauf hinlenken muß.

Was den vorliegenden Fall angeht, so hatten Professor *N.* und ich versucht, ihn als reinen *Krankheitsfall* zu behandeln und nicht zu einem *polizeilichen* zu machen. Jetzt mußte letzteres geschehen und dadurch werden die ärztlichen Maßnahmen durch polizeiliche Rücksicht gehindert — darauf hatte ich übrigens mündlich die Anwälte schon hingewiesen —.

Alles das gilt aber auch allgemein. Man denke sich (Fälle, die alltäglich sind): Ein Kranker mit progressiver Paralyse (Gehirnerweichung) werde auf Veranlassung seines Hausarztes der Klinik zugeführt, wobei, wie nebenher erwähnt sei, es auch im Interesse des Kranken mit Rücksicht auf die Voreingenommenheit des Publikums liegt, daß hier neben ausgesprochen psychisch Kranken leicht Nervöse und Nervenkranken aller Art behandelt werden. Verwandte des Kranken wollen sich von der Krankheit nicht überzeugen lassen, nehmen einen Anwalt, der eine gleiche Verfügung wie die oben mitgeteilte veranlaßt. Effekt: Die Notwendigkeit der nachträglichen polizeilichen Einweisung des Kranken mit sehr wahrscheinlich schwerer Schädigung in materieller, aber auch in allgemein ethischer Beziehung für Kranke und Angehörige. Und das alles, ohne einen Arzt, einen Gutachter irgendwie zu hören! Jede ärztliche Behandlung, jede Rücksicht auf Kranke und Angehörige wird untergraben, wenn Kranke gewissermaßen wie ein Möbelstück gepfändet werden können, eine Maßnahme, die, wie ich noch einmal hervorheben muß, bisher meinen immerhin nicht kleinen Erfahrungen nach noch nie und nirgend zu treffen versucht ist.“

Vom 26. VIII. 1922 ist ein Schreiben vom *Oberstaatsanwalt* datiert:

*Eilt!* Euer Hochwohlgeboren ersetze ich um tunlichst schleunige verantwortliche Äußerung zu der in Abschrift mitgeteilten *Anzeige* unter Angabe der Personalien. In Frage kommen die §§ 113, 114 des Strafgesetzbuches.“

In der Anlage fand sich in Abschrift die Anzeige der *Anwälte* vom 21. VIII. 1922, in der es heißt:

„In der Strafsache gegen *M.* haben wir am 17. VIII. 1922 bei dem Landgericht hier unter den Aktenzeichen ... gegen den Direktor der Nervenklinik Geheimrat Dr. *M.* folgende einstweilige Verfügung erwirkt:

Der Antragsgegner wird verurteilt, den Antragsteller sofort aus der Nervenklinik zu entlassen und die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von uns beauftragt, versuchte bereits am 18. August vergeblich der Gerichtsvollzieher diesen Beschuß zu vollstrecken. Der Schuldner weigerte sich und erklärte, er gebe den X. auf keinen Fall heraus. *Beweis:* Zeugnis des Gerichtsvollziehers.

Am 19. August 1922 versuchte der Gerichtsvollzieher nochmals, nachdem er auf § 758 Abs. 3 ZPO. von uns hingewiesen war, den Zwangsvollstreckungsauftrag durchzuführen. Wie das abschriftlich anliegende Protokoll des Gerichtsvollziehers

ergibt (die Urschrift ist von uns heute dem Vollstreckungsgericht eingereicht worden), hat sich Schuldner durch Bedrohung mit Gewalt widersetzt.

Der Tatbestand des § 113 StGB. erscheint uns erfüllt.

Wir beantragen das Erforderliche zu veranlassen.

Die Rechtsanwälte“ . . .

Als Antwort sandte ich unter dem 31. VIII. 1922 das in Abschrift oben angeführte Schreiben an den Landgerichtspräsidenten mit dem Bemerkten, das dasselbe den genauen Sachverhalt enthalte, wobei ich hinzufügte, daß die Entlassung von polizeilich für gemeingefährlich Erkrankten von hier stets von der Zustimmung der Polizei abhängig sei. Daß der Gerichtsvollzieher bereits am 18. VIII. 1922 hier gewesen sei, sei mir nicht bekannt. Im übrigen bemerkte ich, daß ich alle meine Maßnahmen als „Direktor der Universitäts-Nervenklinik“ getroffen hätte.

Am 9. X. 1922 gelangte endlich (der Grund der Verzögerung ist nicht klar gestellt) die polizeiliche Gemeingefährlichkeitserklärung in unsere Hände. Am 2. XI. 1922 wurde X. mit Zustimmung der Polizei beurlaubt.

5 Monate später (2. III. 1923) erhielt ich vom Amtsgericht eine *Ladung* zur Vernehmung über eine gegen mich eingegangene Anzeige. Da nur die Angelegenheit X. meiner Vermutung nach in Frage kommen konnte, bat ich von meiner Vernehmung Abstand zu nehmen, da ich alles, was dieses Sache betreffe, seinerzeit dem Oberstaatsanwalt wie dem Landgerichtspräsidenten mitgeteilt hätte. Auch wies ich darauf hin, daß alle Maßnahmen in Sachen X. von mir in meiner amtlichen Eigenschaft als Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität getroffen seien. Trotzdem bestand das Gericht auf meine Vernehmung. Ein sehr kompetenter juristischer Berater, dem ich die ganze Angelegenheit vortrug, hielt die Vernehmung für wenig angezeigt, und es schien ihm überhaupt so gut wie ausgeschlossen zu sein, daß eine Strafverfolgung wirklich eintreten werde. Andererseits riet er mir, um die Sache zu erledigen, der Staatsanwaltschaft in direkter Besprechung die Sache klarzulegen, worum ich mich dann in längerer Rücksprache bemühte, unterstützt in bester Weise von Herrn Kollegen *Nippe*. Nach über einem Vierteljahr erhielt ich von dem Oberstaatsanwalt (7. VII. 1923) folgendes Schreiben:

„Das wegen Freiheitsberaubung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt eingeleitete Ermittlungsverfahren ist *eingestellt*. Ich bemerke, daß nach diesseitiger Ansicht eine Freiheitsberaubung vorliegt und die Einstellung nur aus subjektiven Gründen erfolgt.

Bedarf unsere aktenmäßige Darstellung noch eines Kommentars? An und für sich sicherlich nicht. Über den ärztlich nicht begreifbaren Versuch „im Wege der einstweiligen Verfügung“ die Entlassung des Kranken aus der Klinik zu erreichen, ein Versuch, der hier wohl zum erstenmal gemacht ist, möchte ich kein Wort mehr verlieren, vielmehr das weitere Urteil Juristen überlassen. Nur über die Frage der „Freiheitsberaubung“ seien mir noch ein paar Bemerkungen gestattet. Warum ich die polizeiliche Gemeingefährlichkeitserklärung von X. nicht aus freien Stücken von vornherein oder bei den ersten Beschwerden habe vornehmen lassen, ergibt sich aus dem mitgeteilten Material ohne weiteres: Im Interesse des Kranken. Aber, wird man einwenden, ein *Reichsirren gesetz* würde hier die Lücken geschlossen haben. Wir wollen einmal annehmen, ein Gesetz, wie es *E. Schultz* bzw. *E. Schultz* und

*Kahl*<sup>1)</sup> wünschen, käme zustande und würde wirklich die Schwierigkeiten in einem solchen Fall beiseite räumen, so wird selbst das beste Gesetz meiner Überzeugung nach so viel Bindungen in sich tragen, daß der Kranke hinter den Gesetzesparagraphen nur zu leicht zurücktritt, wie ich das seinerzeit in der Diskussion zum Referat *Schultze-Kahl* andeutete. Im Interesse der Kranken halte ich es für uns für das Richtige, auf den bequemen gesetzlichen Schutz zu verzichten und frei den Weg zu gehen, den uns pflichtgemäßes Handeln als Arzt führt, wenn ihm auch zuweilen wie hier viele, milde gesagt, Unannehmlichkeiten beschwerlich machen. Ich glaube, diesen Standpunkt um so mehr vertreten zu können, weil in jetzt 20 Jahren, in denen etwa 25000 Kranke durch meine Klinik gegangen sind, es nur dreimal, den oben erwähnten Fall eingeschlossen, zur behördlichen Untersuchung über angebliche Freiheitsberaubung gekommen ist, die immer mit Einstellung des Verfahrens endete.

In einer Richtung schien mir freilich der Fall X. einen recht wenig erfreulichen Einblick zu gewähren, nämlich hinsichtlich des Einflusses, den die Bemühungen um das Verständnis für das Wesen der Geisteskrankheiten in gerichtlicher Beziehung, die wir als gerichtliche Psychiatrie zusammenfassen, gehabt haben. Fast wäre ich versucht, wenn ich all der Bestrebungen gedenke, die in dieser Richtung von meiner Klinik und den Vertretern der gerichtlichen Medizin hier wie an allen Universitäten ausgegangen sind<sup>2)</sup>, und des Gerichts „einstweilige Verfügung“, den völligen Mangel an Verständnis und Verstehenwollen, ja das direkt Feindselige bei den Anwälten und die unzureichende Einsicht bei der Staatsanwaltschaft sehe<sup>3)</sup>, auszurufen: „Ein großer Aufwand, schmählich! ist vertan.“ Aber wie dürfte ich das in dieser Festgabe für unseren verehrten Kollegen *Schultze*, einen der eifrigsten und anerkanntesten Förderer der gerichtlichen Psychiatrie.

So will ich hoffen, daß der Fall X. eben nur ein Einzelfall, ein Kuriosum, sein und bleiben möge.

<sup>1)</sup> Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psych.-gerichtl. Med. 67. 1921/22.

<sup>2)</sup> Früher Herrn Kollege *Puppe*, jetzt Herrn Kollege *Nippe*, dessen vorbildlich kollegiale Mitarbeit und weitgehendstes Verständnis in diesem Falle wie auch sonst ich mit besonderem Danke hervorheben möchte.

<sup>3)</sup> So fiel bei der Besprechung das Wort: „Die Frau wollte ihren Mann wohl einmal eine zeitlang los sein!“